



# STADT BAD KISSINGEN

---

## BERICHT

über die

### **14. Sitzung des Sitzung des Ausschusses für Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten**

**am 20.07.2016**

#### **1. Finanzangelegenheiten**

##### **1.1. Behandlung des Prüfberichtes der überörtlichen Rechnungsprüfung der Jahresrechnungen 2006-2010 - Beschlussfassung**

##### **Behandlung der Prüfungsfeststellungen aus der überörtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Bad Kissingen 2006 – 2010 (öffentlich)**

**TZ 1 Folgende Feststellungen aus früheren Prüfungsberichten wurden nicht oder nicht ausreichend erledigt bzw. in der Folgezeit nicht oder nicht im gehobenen Umfang beachtet**

c) Bericht vom 23.07.2007 (1999 bis 2005)

TZ 17 4.6 Fremdenverkehrsbeitrag: wird bisher nicht erhoben

TZ 22 4.7 Kostenrechnende Einrichtungen: Keine kostendeckende Gebühr für das Bestattungswesen festgesetzt

TZ 29 5. Informationstechnik: Bei der Untersuchung von Finanzierungsalternativen bei PC-Endgeräten sollte künftig eine Mindestnutzungszeit von 60 Monaten zugrunde gelegt werden.

Die seitens der Stadt getroffenen Anmerkungen zu den Textziffern aus früheren Prüfungsberichten wurden bestätigt. Für die Stadtverwaltung gibt es dahingehend keine weitere Veranlassung. Die Prüfungshinweise wurden daher aus Sicht der Stadt als erledigt betrachtet.

TZ 6 Straßenausbaubeträge für verschiedene Maßnahmen sind - unter Beachtung der Festsetzungsverjährung - noch zu erheben

Ist erledigt. Die Straßenausbaubeträge wurden unter Beachtung der Festsetzungsverjährung erhoben.

Folgende Straßenzüge wurden nach der Überörtlichen Rechnungsprüfung 2006-2010 noch zu einem Straßenausbaubetrag herangezogen:

Hartmannstraße

Kapellenstraße (untere Abschnitt)

Eisenstädter Platz

Hemmerichstraße (Kappellenstr. bis Berliner Platz)

Hemmerichstraße (Berliner Platz bis Maxstraße)

Hemmerichstraße (Maxstraße bis Salinenstraße)

Reithausplatz

Maxstraße

Von-der-Tann-Straße

Balthasar-Neumann-Promenade

Bismarckstraße (nördlich)

TZ 7 Der baugenehmigungsfreie Ausbau von Dachgeschossen wird nicht ausreichend überwacht

Die Problematik ist bekannt. Aber aufgrund des stetigen Personalabbaus, speziell in der Bauabteilung, kann eine regelmäßige Ermittlung (in regelmäßigen periodischen Abständen) der zusätzlichen Geschossflächen durch genehmigungsfreie Bauvorhaben (insbesondere Dachgeschossausbauten) nur sehr eingeschränkt bzw. nicht geleistet werden. Selbst Befragungen der Grundstückseigentümer zum jeweiligen Ausbaustand erfordert, nach Meinung des zuständigen Referatsleiters, zusätzliches Personal.

TZ 8 Brauchwasser aus Regenwasserzisternen wird bei der Berechnung der Kanalgebühren nicht berücksichtigt

Im Rahmen der Erhebung der Niederschlagsgebühr ergeben sich der Stadtverwaltung unter anderem auch Erkenntnisse darüber, ob ein Grundstückseigentümer eine Regenwasserzisterne errichtet hat. Dabei überprüft das Steueramt inwieweit ein Anschluss dieser Zisterne an den Schmutzwasserkanal (z.B. Überlauf etc.) besteht. Sobald ein Anschluss an die Kanalisation festgestellt wird, werden hier Gebühren erhoben; nämlich über die Gebühr von Niederschlagswasser.

Inwieweit bei Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser eine genau gemessene Einleitungsgebühr einen finanziellen Vorteil bringt und ob dieser den damit verbundenen Mehraufwand für Bürger und Kommune rechtfertigt, bleibt offen.

Eine grundsätzliche Nichtberücksichtigung des Brauchwassers aus Regenwasserzisternen liegt aber nicht vor.

TZ 9 Beiträge und Zuwendungen, die auf ausgewechselte Anlageteile entfallen, wären bei der Gebührenkalkulation auszugliedern

Die Empfehlungen wurden zur Kenntnis genommen. Eine Umsetzung ist derzeit aus zeitlichen und personellen Gründen aufgrund der vorliegenden Vermögensbuchführung nur schwer möglich. Eine anteilige Kürzung der Beiträge und Zuwendungen auf vorzeitig stillgelegten aber noch nicht abgeschriebenen Anlageteilen erfolgt, zugunsten der Gebührenzahler, auch weiterhin nicht.

TZ 10 Nachweis der Großvieheinheiten anhand der allgemeinen Viehzählungen nicht mehr möglich

Infolge der Neufassung des Agrarstatistikgesetzes wurde die Datenerhebung nach § 10 Abs. 3 Satz 3 BGS/EWS bei Landwirten dahingehend geändert, dass alljährlich nun Erfassungsbögen verschickt werden, die als Nachweis der Viehzahl herangezogen werden und somit als Erstattungsgrundlage dienen.

**Eine Anpassung der Satzung muss noch erfolgen.**

TZ 11 Eine Beitragsfreistellung, die lediglich bei Geschossen nicht gelten soll, die tatsächlich einen Anschluss haben, ist unwirksam. Die BGS/EWS enthält keine Regelung für über große Grundstücke

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der Hinweise aus den Einzelfeststellungen TZ 10 und 11 wird die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung an die aktuelle Rechtslage und Rechtsprechung angepasst und wie folgt geändert:

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Kissingen (Entwässerungssatzung) vom XX.XX.2016**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Kissingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 2006 (AMBI. LRA Nr. 27), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. März 2015 wird auf Grund von Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) wie folgt geändert:

## § 1

### 1. § 5 Beitragsmaßstab Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens ...m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das ...-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch ...m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf ...m<sup>2</sup> begrenzt.

### 2. § 5 Beitragsmaßstab Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

### 3. § 10 Schmutzwassergebühr Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 12 m<sup>3</sup> /Jahr, die der Entwässerungseinrichtung nicht zugeführt wird, als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden. Ein Abzug ist jedoch nur insoweit möglich, als ein Mindestwasserverbrauch von 36 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr überschritten wird. Maßgebend ist hier die Personenzahl am Ende des vorangegangenen Kalenderjahres.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

TZ 12 Die Ausbaubeitragssatzung sollte hinsichtlich der Einbeziehung landwirtschaftlich genutzter Außenbereichsgrundstücke an die Rechtsprechung angepasst werden

TZ 12 ist erledigt.

Die Stadt Bad Kissingen hat am 05.10.2011 die Straßenausbaubeitragssatzung neu erlassen. Die letztmals am 24.07.2013 geänderte Ausbaubeitragssatzung entspricht dem Satzungsmuster des Gemeindetages. Es sieht nunmehr auch die Einbeziehung von unbebauten, landwirtschaftlich genutzten Außenbereichsgrundstücken in die Aufwandsverteilung vor.

TZ 13 Wirtschaftlichkeit von Geschäftsbesorgungsverträgen nicht geprüft bzw. das Ergebnis der Prüfung nicht nachvollziehbar

Der Vorteil dieser Finanzierung ist, dass eine liquide Baukasse zur Verfügung gestellt wird und so alle offenen Rechnungen unabhängig von der Haushaltssituation der Stadt beglichen werden können. Zudem besteht über die Bauzeitphase hinweg trotz Honorar für Bayerngrund eine Zinsersparnis gegenüber herkömmlichen Kommunalkreditfinanzierungen. Bei künftigen Investitionen, die über Sonderfinanzierungsmodelle umgesetzt werden sollen, wird eine Vergleichsberechnung gegenüber einer herkömmlichen Finanzierung durchgeführt. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass eine solche Berechnung eine rein statische Momentaufnahme ist. Zinsen unterliegen gemäß ihrer Entwicklung den Märkten, sodass sich die Berechnungsgrundlage dynamisch verändert. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Zinsrisiken hinsichtlich der tatsächlichen Zinsentwicklung für den Geschäftsbesorgungsvertrag sowie für die langfristige Zinsentwicklung eines in diesem Zusammenhang endgültig aufzunehmenden Darlehens abgesichert werden.

TZ 15 Gebäudereinigung mit eigenem Personal; Wirtschaftlichkeitsvergleich von Fremdreinigung und Eigenreinigung

Rein von den Kosten betrachtet, erscheint sicherlich die Fremdreinigung als die wirtschaftlichere Variante der Reinigung. Qualitätsmäßig schaut die Sache jedoch schon wieder ganz anders aus. Eigene Reinigungskräfte identifizieren sich ganz anders mit dem Objekt als Fremdfirmen. Sie reinigen die Gebäude viel gründlicher und vor allem nicht nach Schema F. Dies bedeutet, dass die eigenen Reinigungskräfte vor allem auch da reinigen, wo es gerade notwendig ist und sind dadurch auch flexibler einsetzbar. Eine Firma reinigt strikt nach Plan und so werden Arbeiten nur erledigt, wenn diese laut Reinigungsplan anstehen und nicht wenn diese notwendig sind. Bei Fremdfirmen besteht auch ein wesentlich höherer Kontrollbedarf. Bei Ausschreibungen werden von einzelnen Firmen immer sehr niedrige und knapp kalkulierte Angebote abgegeben, um die Aufträge zu bekommen. Leider spiegelt sich das in den meisten Fällen in der Qualität der Arbeiten wieder. Die schlechte Reinigungsqualität hat aber meistens nicht die Reinigungskraft zu verantworten, sondern die knappe Bemessungszeit, welche die Arbeitskraft für ein Objekt von der Reinigungsfirma zur Verfügung gestellt bekommt. In dieser spärlichen Zeit können die Personen die zu erbringenden Leistungen fast nicht erfüllen und jede Minute, welche die Reinigungskräfte mehr benötigen, ist im Endeffekt persönliche Freizeit und wird von der Firma nicht vergütet. Da wir bei Ausschreibungen und Angebotseinholungen meistens nach dem kostengünstigsten bzw. wirtschaftlichsten Angebot gehen, unterstützen wir diese Geschäftspraktiken. Im Endeffekt stellt sich als Nachteil der Fremdreinigung ganz klar der Faktor Qualität heraus.

Auch in punkto Nachhaltigkeit spricht vieles für die Reinigung durch eigene Kräfte. Die bessere und gründlichere Arbeitsweise wirkt sich dementsprechend auf die Nutzungsdauer der einzelnen Reinigungsgruppen aus. Als beste Beispiele kann man hierfür Sanitärausstattungen oder Fußböden nehmen, welche bei optimaler Reinigung und Pflege eine längere Nutzungsdauer haben und somit nicht so oft ausgetauscht werden müssen.

Seit dem Jahr 2010 des Prüfzeitpunktes wurden mittlerweile Stellen bei den Reinigungskräften abgebaut. An manchen Stellen macht dies auch Sinn bzw. ist es vertretbar. So wie in den Bereichen Schulen und in einzelnen Außenstellen. Bei der Stadt Bad Kissingen werden aktuell noch 18 eigene Reinigungskräfte geführt, wobei eine Reinigungskraft eine langfristige Krankheitsvertretung im Bereich des Rathauses ist und eine Putzkraft ist eine Saisonstelle im Terrassenschwimmbad.

Im Bereich des Rathauses und in den Bäderbetrieben plädiert die Liegenschaftsverwaltung weiterhin für eigene Reinigungskräfte, da hier diese zum Teil immer flexibel einsetzbar sein müssen und sie garantieren ein hohen Qualitätsstandard, welcher gerade bei diesen Objekten wegen der Öffentlichwirksamkeit sehr wichtig ist. Im Terrassenbad und im Hallenbad lassen sich die Reinigungsarbeiten gerade in der Vor- und Nachbereitung nicht genau definieren, was sich bei der Vergabe an eine Fremdfirma sehr schwierig gestaltet.

#### TZ 16 Die Angemessenheit der Mieten sollte überprüft werden

Die Stadt ist zum jetzigen Zeitpunkt Eigentümerin von 24 Objekten, in welchen sich nach derzeitigem Stand 55 Einheiten befinden, welche zu Wohnzwecken dienen oder dienten bzw. nur unter bestimmten Voraussetzungen zu Wohnzwecken genutzt werden könnten.

Von den 55 Einheiten sind fünf Wohnungen nicht vermietbar, da diese beispielsweise für schulische Zwecke oder als Vereinsräume genutzt werden. Weitere zwei Wohnungen stehen den Pächtern gastronomischer Betriebe zur Verfügung und sind in der Pacht inbegriffen.

Im Jahr 2011 wurde derweil in mehreren vermieteten Objekten eine Erhöhung um 20 % durchgeführt. Des Weiteren werden bei Neubezug die Mieten im machbaren Rahmen angehoben. Grundsätzlich ist es nach der bestehenden Gesetzeslage eher schwierig, die monatliche Nettomiete zu erhöhen, da der Wohnraum in Deutschland geschützt ist.

##### a) Mietspiegel

Es gibt die Möglichkeit nach Mietspiegel BGB § 558 c und d oder Mieterdatenbank BGB § 558 e die Mieten anzupassen. Wie aber schon in dem Bericht beschrieben, gibt es diese Instrumente für die Stadt Bad Kissingen nicht. Mietspiegel werden im Normalfall erst für Städte mit einer Einwohnerzahl ab 50.000 erstellt. Es ist für die Verwaltung selbst auch nicht durchführbar, da dafür weder die notwendigen Informationen vorliegen noch die zeitlichen Ressourcen für die Anfertigung eines Mietspiegels vorhanden sind. Nach den gesetzlichen Vorschriften kann der Vermieter die Zustimmung zur Mieterhöhung bis zur Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete BGB § 558 fordern. Das ist die Miete, die für Wohnungen vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage in den letzten vier Jahren vor Ort vereinbart wurde. Bei der Beurteilung der Wohnungsausstattung kommt es nach Auffassung des Landgerichts Berlin auf den Zeitpunkt des Bezuges an, den der Vermieter zu beweisen hat. Da die Stadt zum größten Teil Wohnungen aus betrieblichen Objekten vermietet, ist ein Vergleich zur ortsüblichen Miete nach Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage sehr schwierig. Das größte Problem allerdings ist der derzeitige Zustand der Objekte und Wohnungen, welcher auch kaum höhere Mieten zulässt. Die Wohnungen sind aufgrund der Ausstattung auf dem normalen Wohnungsmarkt ohne größere Investitionen zum Teil noch nicht einmal vermietbar.

Die Energieeffizienz in den Objekten kann größtenteils als schlecht bis sehr schlecht bezeichnet werden, weshalb hier bei der Festsetzung der Nettomiete auf ein ausgewogenes Verhältnis zur Gesamtmiete geachtet werden muss, sonst könnte sich aufgrund der hohen Betriebskosten für den Mieter ein Leerstand der einzelnen Wohnungen ergeben. Weiterhin hat die Stadt Bad Kissingen bezüglich ihrer sozialen Verpflichtungen unter anderem die Aufgabe Wohnungslose ein Obdach zu bieten. Es kommt in der heutigen Zeit immer häufiger vor, dass Familien und Paare ihre Wohnung verlieren und auf eine Unterbringung durch die Stadt angewiesen sind. Um in solchen Fällen das Risiko eines Mietausfalls für diese Wohnungen zu verringern, müssen die Mieten im Regelsatz der Arge liegen.

#### b) Mieterhöhungen

Mieterhöhungen sind zwar durch vertragliche Klauseln wie Staffel- oder Indexmiete BGB § 557 möglich, aber in den städtischen Mietverträgen nicht festgelegt. Diese Methode birgt aber auch das Risiko, dass wenn der Lebenshaltungsindex fällt, müssen auch die Mieten nach unten korrigiert werden. Im Allgemeinen ist diese Methode jedoch eine gute Möglichkeit, Mieterhöhungen für die Zukunft durchzuführen. Jedoch kann es bei dieser Methode dazu führen, dass bei langfristigen Mietverhältnissen die Mieten stark über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen, was wiederum zu Leerstand führen kann.

#### c) Leerstand

Der Leerstand der Wohnungen in einzelnen Objekten ist zum einen mit der ungeklärten Verwendung aber zum anderen auch mit den hohen Investitions- und Umbaukosten, welche anstehen, um die Wohnungen wieder vermietbar zu machen, zu erklären. Solange kein Langzeitkonzept für die Objekte vorliegt, sollten keine Investitionen bezüglich einer Sanierung auf Wohnungsbasis getätigt werden, insbesondere wenn keinerlei Refinanzierung zu erwarten ist.

### TZ 20 Für das Bestattungswesen wäre eine Erhöhung des Kostendeckungsgrades anzustreben

Im Rahmen des Konsolidierungskonzeptes ist eine Neukalkulation der Friedhofsgebühren beabsichtigt. Wie im Prüfbericht ersichtlich, war bereits bei der letzten Gebührenanpassung zum 01.07.2010 der Stadtrat nicht bereit, die Gebühren im notwendigen Rahmen anzupassen. Im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist eine maßvolle Erhöhung der Gebühren vorgesehen. Hier ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der teilweisen „Park- bzw. Grünanlagenfunktion“ der Friedhofsgebiete nicht alle Kosten auf den Gebührenschnldner umgelegt werden können.

### TZ 21 Verwahrkonten abwickeln

Im Jahr 2012 hat die Stadt Bad Kissingen ihre Haushaltsführung auf die Doppik umgestellt. Im Rahmen der Arbeiten für die Eröffnungsbilanz wurden alle Verwahrgelder geprüft und soweit notwendig (insbesondere die in TZ 21 genannten Verwahrkonten) abgewickelt. TZ 21 gilt damit als erledigt.

TZ 23 Zahlungen für den Verlustausgleich an RSG und GEG wurden unzutreffend dem Vermögenshaushalt zugeordnet

Mit Umstellung auf die doppische Haushaltsführung im Jahr 2012 wurden die Verlustausgleichszahlungen an RSG und GEG dem Ergebnishaushalt zugeordnet. Diese Textziffer gilt damit als erledigt.

TZ 24 Mit der Verwaltung wurden während der Prüfung nachstehende Angelegenheiten mündlich erörtert

Hat sich teilweise erledigt (keine Kameralistik mehr) bzw. wird zukünftig beachtet.

TZ 27 Die von der Verwaltung erstellten Beteiligungsberichte waren nicht vollständig, die Kreditaufnahmen und die Geschäftsführerbezüge - soweit das Einverständnis der Geschäftsführer zur Veröffentlichung ihrer Bezüge vorliegt - wären in den Beteiligungsbericht aufzunehmen

Kreditaufnahmen wurden bis jetzt noch nicht in den Beteiligungsbericht aufgenommen.

*„Die Ergänzungsvereinbarung vom 23./25.10.2007 zum Geschäftsführervertrag der Staatsbad GmbH sowie der Geschäftsführervertrag der Stadtwerke GmbH vom 08./11.08.2005 enthalten jedoch eine entsprechende Einwilligung. Der Geschäftsführervertrag des Geschäftsführers der RSG wurde ohne entsprechende Einwilligung abgeschlossen.“*

Geschäftsführerbezüge wurden bis jetzt noch nicht in den Beteiligungsbericht aufgenommen. Die Stadt hat grundsätzlich darauf hinzuwirken, dass dies vertraglich vereinbart wird; allerdings kann die Veröffentlichung nach den Kriterien des § 286 Abs. 4 HGB unterbleiben.

TZ 28 Der Inhalt von Beteiligungsberichten sollte sich an einem vom Stadtrat festzulegenden Standard orientieren

Dem Stadtrat wird jährlich ein Bericht vorgelegt. (Wurde in den Vorjahren teilweise zusammengefasst.)

*„Eine grundsätzliche Entscheidung darüber, welche weitergehenden Informationen im Beteiligungsbericht aufgenommen werden sollen, obliegt dem Stadtrat.“*

Außer den Angaben zu den Geschäftsführerbezügen und Kreditaufnahmen der Gesellschaften enthält der Beteiligungsbericht die übrigen Mindestangaben nach Art. 94 Abs. 3 GO. Aus Sicht der Verwaltung wird dies als ausreichend erachtet.



## TZ 29 Vertretung der Stadt in den Gesellschaftsorganen durch den OB ohne Beschlussfassungen im Stadtrat

*Das Votum, das der OB in der GV als Vertreter der Stadt abzugeben hat, wird für ihn in aller Regel keine laufende Angelegenheit i.S. von Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO sein. Es setzt daher grds. eine Entscheidung des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses voraus.*

*Derartige Beschlüsse waren aber bisher nur in seltenen Fällen nachgewiesen.*

*In jedem Fall halten wir bei den Entscheidungen der GV über die Entlastung des Aufsichtsrats sowie der Feststellung des Jahresabschlusses eine vorausgehende Beschlussfassung, verbunden mit einer entsprechenden Beauftragung durch den Stadtrat, für erforderlich.*

Grundsätzlich geht die Verwaltung davon aus, dass die Vertretung der Stadt in Unternehmen der Privatrechtsform durch den Oberbürgermeister nach der Geschäftsordnung des Stadtrates in dessen eigener Zuständigkeit erfolgt.

Der Prüfungsverband beurteilte die Regelungen der Geschäftsordnung unter Einbeziehung des Art. 93 Abs. 1 der Gemeindeordnung so, dass in der Regel Entscheidungen der Gesellschafterversammlungen oder zum Beispiel der Entlastung des Aufsichtsrates nicht in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen.

Grundkonsens des Stadtrates ist seitdem die Stadt in nennenswerter Weise an Gesellschaften in Privatrechtsform beteiligt ist oder deren Anteile im alleinigen Eigentum der Stadt stehen, dass nur die grundsätzlichen Angelegenheiten von Gesellschaften bzw. die Angelegenheiten nach Art. 96 der Gemeindeordnung (Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung oder Auflösung oder Veräußerung von Unternehmen in Privatrechtsform) Aufgabe des Stadtrates sind.

Darüber hinaus entscheidet der Stadtrat im Rahmen der jährlichen Haushaltsaufstellung und des Beschlusses des Haushaltes über die grundsätzlichen wirtschaftlichen Regelungen im Hinblick auf seine Beteiligungen (Verlustübernahme, Gewinnabführung etc.).

Hierbei war immer unterstellt, dass in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters alle Entscheidungen fallen, die sich im gegebenen Rahmen eines Wirtschaftsplanes bewegen. Dies umfasste nach Ansicht der Verwaltung und auch des Stadtrates grundsätzlich den Vollzug der Wirtschaftspläne, die Aufstellung der Jahresabschlüsse einschließlich der Prüfungshandlungen sowie die entsprechenden Entlastungsbeschlüsse.

In der zum Prüfungszeitraum 2006 – 2010 geltenden Geschäftsordnung des Stadtrates war in § 2 Nr. 13 lediglich die Einschränkung „grundsätzliche Angelegenheiten der städtischen Beteiligungen“ enthalten.

Die Geschäftsordnung des Stadtrates vom 03.06.2014 enthält in § 7 Nr. 13 diese Einschränkung im Übrigen nicht mehr.

Aus Sicht der Verwaltung ist bei der Zahl der städtischen Beteiligungen das bisherige Verfahren das praktikabelste.

Eventuell ist hierzu noch ein präzisierender Beschluss des Stadtrates erforderlich. Die Verwaltung wird die erforderliche Vorgehensweise mit der Rechtsaufsichtsbehörde abstimmen.

TZ 30 **Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Beteiligungen in privater Rechtsform mit einem Anteil von über 50 % sind dem Haushaltsplan der Stadt beizufügen**

Der Hinweis wird umgesetzt und gilt damit als erledigt.

Die Wirtschaftspläne und die jeweils neuesten geprüften Jahresabschlüsse mit Lagebericht zum Geschäftsjahr der Beteiligungen, an denen die Stadt mehr als 50 % hält, werden seit der Einführung der Doppik dem Haushaltsplan der Stadt beigefügt.

TZ 35 **Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse**

Mehrheitsbeteiligung i.S. des § 53 HGrG; Art. 94 Abs. 1 GO daher anzuwenden.

Bisher erfolgte die Prüfung der Jahresabschlüsse der GmbH & Co. KG nach den Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften, die Verwaltungs GmbH wurde bisher nicht geprüft.

Entsprechend den kommunalrechtlichen Vorschriften (Art 94 Abs. 1 GO) wären die Abschlussprüfungen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften anzuwenden.

*Empfehlung: Bei der Rechtsaufsichtsbehörde eine Ausnahme von der Pflicht zur Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zu beantragen, falls sichergestellt wird, dass dem örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfungsorgan der Stadt gesellschaftsvertraglich inhaltlich unbeschränkte Informations- und Prüfungsrechte i.S. von Art. 103 bis 106 GO eingeräumt werden.*

Die rechtliche Möglichkeit einer Befreiung von der Prüfungspflicht wurde im Kreise der Gesellschafter diskutiert und aufgrund des aufwändigen und auch kostenintensiven Verfahrens für als nicht sinnvoll erachtet.

In Zukunft wird die Abschlussprüfung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften vollumfänglich erfolgen.

Unter Punkt 5.5 Bayerisches Staatsbad Bad Kissingen GmbH trifft der Prüfungsverband zwar Aussagen zu Beteiligung an der Staatsbad GmbH, ohne aber eine eigene Prüfungsfeststellung mit Textziffer zu treffen. Lediglich der Hinweis, dass die Stadt bei der Umsetzung des Gutachtens der Unternehmensberatungsgesellschaft A.&H. die Auswirkungen auf den Stadthaushalt zu beachten hat, wurde angemerkt.

Beschluss:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss stimmte, der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses folgend, ebenfalls den Erledigungsvorschlägen der Verwaltung zu den Prüfungsfeststellungen des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes aus der überörtlichen Rechnungsprüfung der Jahresrechnungen 2006 – 2010 zu und erklärte die Prüfungsfeststellungen der überörtlichen Rechnungsprüfung damit als erledigt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

**1.2. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die Städtische Musikschule in Bad Kissingen (Musikschulgebührensatzung)  
- Empfehlungsbeschluss**

Die Genehmigungen der städtischen Haushaltssatzungen der vergangenen zwei Jahre wurden unter anderem mit der Auflage erteilt, ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen und dieses kontinuierlich fortzuschreiben. Im Rahmen dieser Haushaltskonsolidierung müssen insbesondere die Einrichtungen, die über Gebühren finanziert werden, kritisch betrachtet werden. Hierzu zählt auch der Betrieb der städtischen Musikschule.

Die Gebühren für die Benutzung der Musikschule sind letztmals vor 13 Jahren angepasst worden. Im Haushaltskonsolidierungskonzept hat der Stadtrat eine Gebührenanpassung vorgegeben, die als Ziel Mehrerträge von etwa 15.000 € im Jahr bringen soll. Unter Berücksichtigung der aktuellen Schülerzahl und der derzeitigen Unterrichtsstruktur wurden die Gebühren entsprechend kalkuliert und die Konsolidierungsvorgabe umgesetzt. Im Vergleich zu anderen Schulen liegt die städtische Musikschule gerade im Bereich des Gruppenunterrichts für 3 und mehr Schüler im unteren Bereich der Gebührenspanne.

Im Zuge der Gebührenanpassung wurden auch die im § 4 der Gebührensatzung geregelten Ermäßigungen überarbeitet. So soll für Mitglieder des Jugendmusikkorps die Ermäßigung auf die Unterrichtsgebühren auf 35 % gesenkt werden. Die Ermäßigung bei Belegung von mehreren gebührenpflichtigen Fächern wird ebenfalls um 5 % verringert. Schließlich wird im Rahmen der Familienermäßigung ab dem dritten Kind eine Ermäßigung von 50 % gewährt.

Beschluss:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die städtische Musikschule zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 1